

25.06.2020

Sonderrundschreiben

zur befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Die Mehrwertsteuer wird befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gemäß dem Konjunkturpaket gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19% auf 16%, der reduzierte Steuersatz von 7% auf 5%.

Hier gilt es für Unternehmen einiges zu beachten.

Insbesondere nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen (Gesundheitsbranche, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Bildungseinrichtungen etc.), die die Vorsteuer nicht ziehen können, können hiervon profitieren.


Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten:


Mehrwertsteuer bei Anzahlungen


Wenn Sie Anzahlungen bis 30.06.2020 erhalten, gilt der bisherige Steuersatz von 19%. Bis zum 30.06.2020 müssen Teilleistungen zu 19% unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungen Ihrer Kunden abgerechnet werden. Bei endgültiger Lieferung oder Ausführung der Leistung muss unmittelbar eine Schlussrechnung erstellt werden. Der Steuersatz von 16% bzw. 5% kommt für die Teilleistung zur Anwendung, die nach dem 30.06.2020, aber vor dem 31.12.2020 erbracht wird.

Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage

Durch diese Maßnahme sinkt im vorgenannten Zeitraum die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage für alle Entgelte im Wirtschaftsverkehr. Entscheidend ist, wann die Lieferung des Gegenstands oder die Dienstleistung bewirkt wird. Die Entstehung der Umsatzsteuer hängt in allen Fällen von der Verwirklichung eines bestimmten tatsächlichen Vorgangs (Ausführung der Leistung) ab. Unternehmer können die Entstehung der auf den Umsatz entfallenden Umsatzsteuer nicht dadurch vermeiden, dass dem Leistungsempfänger keine Rechnung ausgestellt wird.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **Teil der WEKO respond Unternehmensgruppe**
ConSigna GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH, Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Alle Lieferungen und Dienstleistungen bis 30.06.2020 abrechnen

Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht die Umsatzsteuer i.H.v. 19% bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7% für 2020 letztmalig am 30.06.2020. Vereinbarungen über Rückvergütungen („Umsatzboni“) an Ihre Kunden sind deshalb, soweit sie bis zum 30.06.2020 entstanden sind, bis dahin abzurechnen, gegebenenfalls unter Hochrechnung des Halbjahresergebnisses zur Bestimmung der Höhe der Rückvergütung.

Teilbare Leistungen abrechnen

Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn eine teilbare Leistung vereinbart und erbracht wurde – diese müssen bis Ende Juni 2020 abgerechnet werden.

Werklieferungen bis 30.06.2020 abrechnen

Werklieferungen mit Abnahmezeitpunkt im Juni 2020 sind noch in diesem Monat abzurechnen.

Mehrwertsteuer bei Lieferungen

Für Lieferungen ist der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht maßgeblich, z.B. bei der Versendung ist die Rechnung zu diesem Zeitpunkt auszustellen. Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung.

Brutto-Preisvereinbarung

Unterbleibt bei einer Brutto-Preisvereinbarung – z.B. weil die Senkung der Mehrwertsteuersätze nicht bei Vertragsschluss eingeplant war – eine ausdrückliche Berücksichtigung der Umsatzsteuer, so bleibt es endgültig bei diesem vereinbarten Bruttopreis, auch wenn die Umsatzsteuerpflicht sich erst nachträglich ergibt oder wenn die Beteiligten nicht einvernehmlich eine Anpassung durchführen.

Preisklauseln und Dauerrechnungen anpassen

Verträge mit umsatzsteuerlich relevanten Preisklauseln müssen angepasst werden. Für Dauer-schuldverhältnisse, die üblicherweise nicht einzeln abgerechnet werden, bspw. umsatzsteuerpflichtige Miete bzw. Leasing, muss zum 01.07.2020 eine auf den neuen Steuersatz aktualisierte Dauerrechnung ausgestellt werden. Handlungsbedarf besteht bei Verträgen über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind: Es wird erwartet, dass das Bundesfinanzministerium ausdrücklich darauf hinweisen wird, dass diese Verträge an den neuen zeitlich befristeten Steuersatz von 16% angepasst werden müssen.

Rechnungseingänge auf 19% prüfen

Ab dem 01.07.2020 bis voraussichtlich zum 31.12.2020 dürfen Ihnen andere Unternehmer (Ihre Lieferanten) nicht den „alten“ Steuersatz von 19% in Rechnung stellen. Der Vorsteuerabzug für die absolute Differenz von 3% zum gültigen Steuersatz von 16% ist ausgeschlossen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre Rechnungseingänge daraufhin zu prüfen.

Umtausch und Änderungen der Bemessungsgrundlage

Tritt nach dem 30.06.2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz ein (z.B. durch Skonto, Rabatt, einen sonstigen Preisnachlass oder durch Nachberechnung), wird der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen haben. Dabei ist sowohl im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Solleinnahmen) als auch nach vereinnahmten Entgelten (Isteinnahmen) der Steuersatz von 19% anzuwenden. Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Besonderheiten gelten insbesondere bei der Gewährung von Gutscheinen, Pfandbeiträgen und Jahresboni. Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht; an ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der ab 01.07.2020 geltende Steuersatz von 16% anzuwenden.

Mehrwertsteuer auf Gutscheine

Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine werden unterschiedlich behandelt. Bei Mehrzweckgutscheinen kommt es darauf an, wann die Leistung erbracht wird, für die der Gutschein eingelöst wird. Bis zum 30.06.2020 ausgegebene Einzweckgutscheine profitieren nicht von der Mehrwertsteuersenkung.

Kassensysteme umstellen

Unternehmer sollten ihre EDV- und Kassensysteme befristet auf die vorgenannten Änderungen umstellen.

Lohnabrechnungen

Sachbezüge (private Firmenwagennutzung) und unentgeltliche Wertabgaben (private Telefonnutzung) unterliegen ab dem 01.07.2020 ebenfalls der Mehrwertsteuersenkung

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr WEKO-Team

gez.
Markus Welte